

Bekanntmachung Nr. 80/2021

Friedhofsordnung der Stadt Stadtallendorf

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

(FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in der Sitzung vom 09.12.2021 für die Friedhöfe der Stadt Stadtallendorf folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Stadtallendorf

- a) in der Kernstadt
- b) im Stadtteil Niederklein
- c) im Stadtteil Schweinsberg
- d) im Stadtteil Erksdorf
- e) im Stadtteil Wolferode

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe Kernstadt, Erksdorf, Niederklein, Schweinsberg und Wolferode obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt bzw. von ihm beauftragten Dritten.
- (2) Für die Friedhöfe werden Friedhofscommissionen gebildet. Sie haben beratende Funktion.
 - a) Den Friedhofscommissionen in den Stadtteilen Erksdorf, Niederklein, Schweinsberg und Wolferode gehören an:
 - Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin
 - Pfarrer oder Pfarrerin der Kirchengemeinde,
 - zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes oder Verwaltungsrates sowie
 - zwei Mitglieder des Ortsbeirates.
 - b) Der Friedhofscommission in der Kernstadt gehören an:
 - Der Fachausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Landwirtschaft
 - Ein Vertreter von jeder Religionsgemeinschaft

§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Stadtallendorf waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder

- d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben.
- e) Totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.
- (3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben oder verlängert wurde.
- (6) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätige i.S.d. § 9,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste sowie Werbung aller Art anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 - i) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern (z.B. Steinmetze, Steinbildhauer) anzuzeigen.
- (2) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof durch Dienstleistungserbringer bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind nur solche Dienstleistungserbringer, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 fachlich geeignet sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (4) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (6) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein Kalenderjahr ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (7) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (8) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (10) Dienstleistungserbringer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Soweit der vereinbarte Termin aus Gründen, die der Friedhofsträger nicht zu verantworten hat, nicht eingehalten wird und hierdurch Mehraufwand durch Wartezeiten des städtischen Personals entstanden sind, hat der Gebührenschuldner die entstehenden Kosten gemäß § 14 der Friedhofsgebührenordnung zu erstatten.

- (4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 10 – 15 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (5) An Sonn- u. gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 11 Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals bzw. eines beauftragten Dritten oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Särge werden eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gemäß § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen. Für die Aufbahrungen stehen der Aufbahrungsraum auf dem Friedhof Kernstadt bzw. die Trauerhallen auf den Friedhöfen der Stadtteile zur Verfügung. Aufbahrungstermine sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (5) Auf Wunsch steht für rituelle Waschungen der Sezierraum zur Verfügung.
- (6) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (7) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. § 10 Abs. 3 bis 5 der Friedhofsordnung gelten für Trauerfeiern entsprechend.
- (8) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,60 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Die Tiefe der Gräber aus Betonfertigteilen (Grabkammern) beträgt von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle 1,40 m.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gemäß § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.

(5) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt	
für Leichen (Friedhof Kernstadt, Erksdorf, Niederklein und Wolferode)	30 Jahre
für Leichen in Gräbern aus Betonfertigteilen (Grabkammern) (Friedhof Schweinsberg)	30 Jahre
für Leichen in Erdgräbern (Friedhof Schweinsberg)	75 Jahre
bei bis zum 5. Lebensjahr verstorbene Kinder (Friedhof Kernstadt, Erksdorf, Niederklein und Wolferode)	15 Jahre
bei bis zum 5. Lebensjahr verstorbene Kinder (Friedhof Schweinsberg)	75 Jahre
bei Urnenbestattungen	25 Jahre

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung in Zusammenarbeit mit den von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Friedhof Kernstadt

- a) Reihengrabstätten
- b) Rasengräber für Erdbestattungen
- c) Feld für anonyme Erdbestattungen
- d) Ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten
- e) Einstellige Wahlgrabstätten für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
- f) Urnenreihengrabstätten
- g) Urnenwahlgrabstätten
- h) Feld für anonyme Urnenbestattungen
- i) Urnenwände
- j) Baumgrabstätten zur Doppelbelegung

Friedhof Niederklein

- a) Reihengrabstätten
- b) Rasengräber für Erdbestattungen
- c) Einstellige Wahlgrabstätten für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
- d) Mehrstellige Wahlgrabstätten
- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Zweistellige Urnenwahlgrabstätten

Friedhof Erksdorf

- a) Reihengrabstätten
- b) Rasengräber für Erdbestattungen
- c) Einstellige Wahlgrabstätten für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
- d) Mehrstellige Wahlgrabstätten
- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Zweistellige Urnenwahlgrabstätten

Friedhof Schweinsberg

- a) Reihengrabstätten
- b) Reihengrabstätten aus Betonfertigteilen (Grabkammern)
- c) Einstellige Wahlgrabstätten für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
- d) Mehrstellige Wahlgrabstätten
- e) Zweistellige Wahlgrabstätten aus Betonfertigteilen (Grabkammer)
- f) Eine einstellige Wahlgrabstätte (nur für die Familie Schenck zu Schweinsberg)
- g) Urnenreihengrabstätten
- h) Zweistellige Urnenwahlgrabstätten
- i) Baumgrabstätten zur Einzelbelegung

Friedhof Wolferode

- a) Reihengrabstätten
- b) Rasengräber für Erdbestattungen
- c) Wahlgrabstätten
- d) Einstellige Wahlgrabstätten für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Zweistellige Urnenwahlgrabstätten

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung und Grabkammern (nur Friedhof Schweinsberg). Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 - c) Grabkammern aus Betonfertigteilen auf dem Friedhof Schweinsberg.
- (2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
 - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,50 m.
 - b) Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,10 m
Breite: 0,90 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,60 m
 - c) Grabkammer aus Betonfertigteilen auf dem Friedhof Schweinsberg
Länge: 2,30 m
Breite: 1,00 m
Der Abstand zwischen den Grabkammern beträgt: 0,40 m.

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

B. Wahlgrabstätten

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Grabkammern (nur Friedhof Schweinsberg), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres bzw. 40 Jahren für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles und umfasst die gesamte Grabstätte.
- (2) Das Nutzungsrecht kann um 10 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte. Die

Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

- (3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten sowie einstellige Wahlgrabstätten für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle – mit Ausnahme der Wahlgrabstätten für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres - eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (4) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligten Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 4. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsrechtlich. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.
- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung in den Wahlgrabstätten – mit Ausnahme der Wahlgrabstätten für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres - nur stattfinden,
 - wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
 - das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 22 Maße der Wahlgrabstätte

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) einstellige Wahlgrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) einstellige Wahlgrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
 - c) ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

- (2) Die Wahlgrabstätten haben folgende Maße:
- a) Einstellige Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - Länge: 1,20 m
 - Breite: 0,60 m
 - Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt: 0,50 m
 - b) Einstellige Wahlgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - Länge: 2,10 m
 - Breite: 0,90 m
 - Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt: 0,60 m
 - c) Jede Grabstelle in mehrstelligen Wahlgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - Länge: 2,10 m
 - Breite: 1,00 m
 - Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt: 0,60 m
 - d) Die Größe eines zweistelligen Wahlgrabes aus Betonfertigteilen (Grabkammern) beträgt
 - Länge: 2,30 m
 - Breite: 2,00 m
 - Der Abstand zwischen den Grabkammern beträgt: 0,60 m
- (3) Der Ausbau von Wahlgräbern zu Gruftanlagen ist nicht gestattet.

C. Urnengrabstätten

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnenwänden
 - d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen – mit Ausnahme der einstelligen Wahlgrabstätten für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres -
 - e) Feld für anonyme Urnenbestattungen
 - f) Reihengrabstätten für die vor Inkrafttreten dieser Satzung das Nutzungsrecht verliehen wurde, sofern zum Zeitpunkt der Beisetzung die Ruhefrist der Urne die Dauer des Nutzungsrechtes für die Grabstätte nicht überschreitet
 - g) Ein- und zweistellige Baumgrabstätten auf dem Friedhof der Kernstadt
 - h) Einstellige Baumgrabstätten auf dem Friedhof Schweinsberg.
 - i) Einstellige Rasenwahlgrabstätten
- (2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, in Grabstätten für Erdbestattungen und in Baumgrabstätten können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 24 Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,65 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt 0,40 m.

§ 25 Definition der Urnenwahlgrabstätte

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

(3) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:

a) für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen

Länge: 0,80 m

Breite: 0,65 m

b) für die Beisetzung von bis zu vier Urnen:

Länge: 0,80 m

Breite: 1,30 m

Der Abstand zwischen den Urnenwahlgrabstätten beträgt 0,40 m.

§ 26 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

D. Weitere Grabarten

§ 27 Urnenwände auf dem Friedhof Kernstadt

(1) Urnenwände werden auf dem Friedhof Kernstadt angeboten.

(2) Die Urnenkammern in den Urnenwänden werden für 25 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von bis zu zwei Urnen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Beisetzung einer zweiten Urne kann nur stattfinden, wenn die Urnenkammer für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.

(4) Die Urnenkammer ist mit einer Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt Stadtallendorf zur Verfügung gestellt wird und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient.

(5) Mit der Beschriftung ist ein Dienstleistungserbringer gem. § 9 der Friedhofsordnung zu beauftragen.

(6) Festsetzungen die Urnenwand I hinter der Friedhofshalle und die Urnenwand II am Hauptweg zur Trauerhalle: folgende Schriftarten dürfen für die Beschriftung einer Grabplatte verwendet werden:

- CREATIVE
- ELEGANT
- KONTUR

Für die Beschriftung wird folgende Farbe festgelegt:

- Aluminiumfarben

(7) Festsetzungen für die Urnenwand III im Bereich der alten Trauerhalle

- Inschrift sandgestrahlt und anthrazit farblich angelegt. Schriftart und Ornamente frei wählbar.
- (8) Das Anlegen und die Pflege der Anlage obliegen ausschließlich der Stadt. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung ersatzlos entfernen und entsorgen. Blumenschalen oder andere Gestecke / Gegenstände dürfen nicht vor oder auf der Urnenwand abgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Blumenschalen oder andere Gestecke / Gegenstände, die vor oder auf der Urnenwand abgestellt werden, ersatzlos entfernen und entsorgen.

§ 28 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen auf dem Friedhof Kernstadt

Bei der Beisetzung einer Aschurne oder einer Erdbestattung in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird jeweils als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne oder nach der Erdbestattung wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet und können von der Friedhofsverwaltung ersatzlos entfernt und entsorgt werden.

Anonyme Bestattungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt statt.

§ 29 Rasengräber für Erdbestattungen

- (1) Rasengräber sind Grabstätten für die Erdbestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Rasengrab oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Die Rasengräber haben folgende Maße:
- | | | |
|----------------------------------------------------------|--------|---------|
| Länge: | 2,10 m | |
| Breite: | 0,90 m | |
| Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt mindestens | | 0,30 m. |
- (3) Für Rasengräber sind einheitliche Grabmale in Form eines Pultsteines aus Naturstein zu verwenden.
- (4) Die Abmessungen des Pultsteines betragen:
- | | |
|----------------|--------|
| Breite: | 0,50 m |
| Länge: | 0,40 m |
| Stärke vorn: | 8 cm |
| Stärke hinten: | 15 cm |
- (5) Der Pultstein ist auf einer erdbündigen Sockelplatte zu versetzen, die als Einfassung und Mähkante dient. Die Größe der Sockelplatte beträgt in der Breite 0,70 m und in der Länge 0,60 m; es ergibt sich dadurch ein umlaufender Überstand von 10 cm. Die Stärke der Sockelplatte ist in Abhängigkeit des verwendeten Materials so zu wählen, dass sie mit Pflegegeräten überfahren werden kann.
- (6) Pultsteine und Sockelplatte sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind, es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können.
- (7) Die Grabanlage (einschl. Pultstein, Sockelplatte und Fundament) geht für die Dauer der Ruhefrist in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Ihm obliegt damit auch die Verkehrssicherungspflicht.
- (8) Nach der Bestattung wird die Grabstätte seitens der Friedhofsverwaltung – vorbehaltlich geeigneter Witterung - nach Ablauf von vier Wochen geräumt, eingeebnet und mit Rasen ausgesät. Die Grabpflege erfolgt während der gesamten Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung.
- (9) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen sowie Anpflanzungen auf der Grabstätte sind nicht gestattet. Auf dem Grab dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze

ohne Ankündigung ersatzlos entfernen und entsorgen. Die Friedhofsverwaltung kann Blumenschalen oder andere Gestecke / Gegenstände, die auf dem Grab oder auf der erdbündigen Sockelplatte abgestellt werden, ersatzlos entfernen und entsorgen.

- (10) Nach Ablauf der Ruhefrist / Nutzungszeit wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

§ 30 Baumgrabstätten auf dem Friedhof Kernstadt und Schweinsberg

- (1) Auf dem Friedhof Kernstadt und auf dem Friedhof Schweinsberg sind Bestattungen von Ascheresten an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) Die Baumgrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist abgegeben.
- (3) Es werden eingerichtet:
- a) Auf dem Friedhof Schweinsberg: Baumgrabstätten zur Beisetzung einer Urne. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
 - b) Auf dem Friedhof der Kernstadt: Baumgrabstätten zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen. Sie werden für die Nutzungszeit von 25 Jahren bereitgestellt. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Die Beisetzung einer zweiten Urne kann nur stattfinden, wenn die Baumgrabstätte für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist. Die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt bzw. verpflichtet.
- (5) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch den / die Nutzungsberechtigten ausschließlich
- a) auf dem Friedhof der Kernstadt nach den Festsetzungen für das Gemeinschaftsgrabmal bei dem jeweiligen Baum.
 - b) auf dem Friedhof Schweinsberg durch mit einer an dem Schmuckgitter anzubringenden Namenstafel, auf der Name, Vorname, Geburts- und Sterbedaten dargestellt werden können. Die Namenstafeln dürfen maximal eine Größe von 18 cm x 10 cm aufweisen.
- (6) Das Ablegen oder Anbringen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen sowie Anpflanzungen auf der Grabstätte oder am Schmuckgitter sind nicht gestattet. Auf dem Grab dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung ersatzlos entfernen und entsorgen. Die Friedhofsverwaltung kann Blumenschalen oder andere Gestecke / Gegenstände, die auf dem Grab oder an dem Schmuckgitter abgestellt oder angebracht werden, ersatzlos entfernen und entsorgen.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 31 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die die allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 32 der Friedhofsordnung), und Grabfelder, für die die besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 33 der Friedhofsordnung) gelten, eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hin-

zuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 32 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Feld für anonyme Erd- und Urnenbeisetzungen, Urnenwände (Kolumbarien), Baumgrabstätten, Rasengräber.
- (2) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 33) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen im Sinne des § 35 standsicher sein.
- (4) Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit als Stellkanten innerhalb der Grabfläche anzubringen.
- (5) Stehende Grabmale sollen folgende Höhen nicht überschreiten:
 - Kindergräber 0,80 m
 - Reihengräber und Wahlgräber für Erwachsene 1,50 m
 - Urnengräber 0,80 m
- (6) Grundsätzlich nicht zulässig ist es, Gräber mit Splitt, Kies oder Platten einzufassen.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen gestatten.

§ 33 Besondere Gestaltungsvorschriften für das Grabfeld R 1 auf dem Friedhof Kernstadt

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in dem Grabfeld R 1 des Friedhofes Kernstadt haben in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden, zusätzlichen Ansprüchen zu entsprechen:
 - 1.1 Das Grabmal ist aus natürlichen Stoffen herzustellen. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden.
 - 1.2 Jede Bearbeitung ist möglich, außer glänzende, polierte Oberflächen. Alle Seiten müssen handwerklich gleichwertig ausgeführt werden.
 - 1.3 Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (2) Werkstoffe
 - 2.1 Als Werkstoff für die Grabzeichen sind zugelassen:
Naturstein, Holz, Metall in geschmiedeter und gegossener Form in folgenden Ausführungen.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen bezüglich des Werkstoffes für die Grabzeichen gestatten.
 - 2.1.1 Natursteine:
Anstatt polierter Steinplatten und Grabsteine sind folgende handwerkliche Bearbeitungsformen für Naturstein vorgesehen:
 - Strahlung (Sand-, Kugel-, Wasserstrahlung)
 - Das grobe bis feine Spitzen
 - Das grobe bis feine Stocken
 - Das grobe bis feine Kröneln (nur Sandstein)
 - Das grobe bis feine Scharriren

- Das grobe bis feine Bemeißeln
- Das grobe bis feine Schleifen
- Das Flächen und Beilen
- Einfach gesägt

2.1.2 Holzgrabzeichen

Ein Natursteinsockel bis zu 10 cm über Gelände ist zugelassen. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen.

2.1.3 Metallgrabzeichen

Ein Natursteinsockel bis zu 10 cm über Gelände ist zugelassen.

2.2 Nicht zugelassen sind:

Farbanstriche auf Grabsteinen.

(3) Höchstmaße für Grabmale

3.1 Bei Doppel- und Wahlgräbern können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden.

3.2 Aufrechte Grabsteine / Stelen aus Naturstein sollen ebenfalls mit einem geometrischen Kopfabschluss gearbeitet sein. Das Maßverhältnis muss mindestens 1:2, besser 1:3 für Breite und Höhe sein bei einer Mindeststärke von 18 cm. Folgende Maßbegrenzungen, die auch für Holz und Metall gelten, mit Ausnahme der Mindeststärke, sind einzuhalten:

Steingrabmahl für Wahlgrab

Max. Raummaß	Mindeststärke	Max. Breite	Max. Höhe
0,13 m ³	0,18 m	0,55 m	1,85 m

3.3 Für liegende Grabzeichen gelten folgende Abmessungen:

maximale Größe 0,60 x 1,00 m

3.4 Für jedes Grab ist nur ein Grabmal zugelassen.

3.5 Grabmale von Erdgräbern sind am Kopfende anzuordnen.

3.6 Plastiken und sonstige Bildhauerarbeiten mit künstlerischem Gestaltungsaufwand bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Grabbepflanzung und Grabgestaltung

4.1 Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet.

4.2 Die Verwendung von Gefäßen - ausgenommen „Friedhofssteckvasen“ - zur Aufnahme von Schnittblumen, sofern sie nicht bodenbündig eingelassen werden, sind nicht gestattet; unpassende Gefäße können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

4.3 Die Grabstelle soll sich harmonisch in das Grabfeld einfügen. Pflanzen, die nach voller Entwicklung durch Größe und Wucherung Nachbargräber beeinträchtigen, sind unzulässig und sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Angestrebt wird eine ausgewogene Bepflanzung aus kleineren Gehölzen, Bodendeckern und Saisonbepflanzung.

§ 34 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Darüber hinaus sind die erforderlichen Angaben gem. § 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung anzuführen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.
- (6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 35 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein- Akademie e.V. (DENAK) in der jeweils gültigen Fassung, welche bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.
- (2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale sind mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 34 Abs. 2 schriftliche Angaben zu allen sicherheitsrelevanten Daten der Grabmalanlage, insbesondere Materialkennwerte, Befestigungsmittel und Abmessungen, zu machen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

Der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer mit gleichwertiger Qualifikation hat eine Eingangskontrolle mit der Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (3) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihrer bevollmächtigten Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

- (5) Die Inhaberin / der Inhaber der Grabstätte bzw. die / der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (6) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 36 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn die Beseitigung des Grabmals bzw. der Grabmaleinfassungen nicht innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Erteilung der Zustimmung erfolgt ist.
- (2) Für den bei vorzeitiger Grabräumung aufgrund bestehender Ruhefristen entstehenden Pflegeaufwand durch den Friedhofsträger sind Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen einem Monat zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit zu verwahren.

Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungs- / Nutzungsberechtigte alle entstehenden Kosten zu tragen, einschließlich der Kosten der Entsorgung.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 37 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten - mit Ausnahme der Urnenwände, dem Feld für anonyme Erd- und Urnenbestattungen, den Rasengräbern und den Baumgrabstätten - sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes, zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter, pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (8) Der Bewuchs im Bereich der unmittelbaren Umgebung der Grabeinfassung soll durch den Grabinhaber kurzgehalten werden.

§ 38 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 37 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen. Sie ist berechtigt, das Nutzungsrecht zu entziehen.
- (4) Der Entzug des Nutzungsrechts erfolgt schriftlich. Sind Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, tritt anstelle der schriftlichen Mitteilung die öffentliche Bekanntmachung. Entstehende Kosten tragen die Verfügungs-/ Nutzungsberechtigten.
- (5) Nutzungsberechtigte haben das Grabmal und sonstige Grabanlagen innerhalb von einem Monat nach Rechtskraft des Bescheides über den Entzug des Nutzungsrechtes zu entfernen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 39 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Nutzungszeiten der Wahlgrabstätten auf dem sog. Schenckenteil des Friedhofes Schweinsberg (Grabfelder Sch B, Sch G, Sch M und Sch U) enden mit Ablauf des 07.04.2088.

- (4) Reihengrabstätten für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits vergeben waren, können auf Antrag des oder der Nutzungsberechtigten in einstellige Wahlgrabstätten entsprechend dieser Friedhofsordnung umgewandelt werden. Die Zeitdifferenz zu der in § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung festgelegten Nutzungsdauer für Wahlgrabstätten ist nachträglich in Anwendung der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung zu erwerben.

§ 40 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
- a) ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Rasengräber, der Wahlgrabstätten, der Baumgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Urnenwände und der Positionierung im anonymen Urnenfeld bzw. Feld für anonyme Erdbestattungen.
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 6 dieser Friedhofsordnung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.
- (3) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Namen und Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.
- (4) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.

§ 41 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 42 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. a) Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste sowie Werbung aller Art anbietet,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) Film-, Ton-, Video-, oder Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. e) Plakate anbringt bzw. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt, beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

- i) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 - j) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. i) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 - k) entgegen § 9 Abs. 2 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - l) entgegen § 9 Abs. 8 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 - m) entgegen § 9 Abs. 9 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
 - n) entgegen § 34 ohne vorherige Genehmigung Grabanlagen errichtet oder verändert,
 - o) nicht fristgerecht die nach § 35 Abs. 3 erforderliche Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.000,- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.01.2014 außer Kraft. § 39 bleibt unberührt.

Sie Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stadtallendorf, 20.12.2021

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi,
Bürgermeister